Überörtliche Prüfung der GPA NRW

Feststellungen und Empfehlungen
hier: Stellungnahmen der Verwaltung gem. § 105 VI GO NRW

Auszug aus dem Prüfbericht (Vorbericht, Seite 11/12):

*„**0.4.2.1 Struktur der Berichte***

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

***Wertung**: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.“*

***Sollvorstellung**: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Ba-sis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist kursiv gedruckt.*

***Analyse**: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.*

***Empfehlung:** Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.*

***Feststellungen,** die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.*

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.“

Nachfolgend aufgeführt sind die einzelnen Feststellungen (F) und Empfehlungen (E) der gpaNRW sowie die Stellungnahmen der Verwaltung (jeweils rechte Spalte) zu den einzelnen Punkten. Feststellungen, die eine Stellungnahme während des Prüfungsverfahrens erfordert hätten, hat es nicht gegeben.

Haushaltssteuerung				
F1	Die Gemeinde Vettweiß überträgt regelmäßig investive Ermächtigungen. Dies liegen in einigen Jahren im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Die Gemeinde hat bisher keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung regeln und die Zustimmung des Rates einholen.	Die Empfehlung wird aufgenommen und umgesetzt. Zur Feststellung: Überdurchschnittliche Ermächtigungs-übertragungen entstehen in der Regel vom ersten in das zweite Jahr eines Doppelhaushalts. Im Wege einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung wird hier ganz bewusst die Möglichkeit der Übertragung genutzt.
F2	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E2	Der Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.	Entsprechende Richtlinien werden erarbeitet.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen vom Rat beschließen lassen. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde Vettweiß erübrigt sich ein Anlagenmanagement. Solange die Gemeinde strukturell unterfinanziert ist, gibt es keinen Anlass, über Richtlinien zu Finanzanlagen nachzudenken.
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung				
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von neuen ungeklärten Zahlungseingängen. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde kommt der Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW nicht nach.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.	Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich hier im Wesentlichen nicht um ungeklärte Einzahlungen aufgrund fehlender Sollstellungen. Es sind deutlich überwiegend Fälle von Einzahlungen, die lediglich im ersten Schritt nicht zugeordnet werden können (z.B. durch fehlende oder falsche Angabe des Kassenzeichens). Diese Einzahlungen werden zunächst als ungeklärt verbucht und nach Ermittlung meist innerhalb weniger Tage dem korrekten Debitoren zugeordnet. Sofern es sich bei den „zunächst“ ungeklärten Einzahlungen um die oben beschriebenen Fälle handelt, hat die Gemeinde natürlich keinen Einfluss darauf, ob die Einzahler die richtigen Angaben machen. Auch mag die angegebene Zahl im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sein, die absolute Zahl von beispielsweise 319 Fällen in 2023 im Vergleich zu 8.300 Einzahlungen insgesamt erscheint jedoch als recht wenig. Gleichwohl wurden aber auch die Budgetverantwortlichen im Rathaus in einem gemeinsamen Termin mit Bürgermeister und Kämmerer nochmals dahingehend sensibilisiert, alle Sollstellungen unmittelbar bei Entstehen einer Forderung an die Buchhaltung zu übermitteln.
F2	Die Gemeinde Vettweiß nutzt bereits die Möglichkeiten des E-Payment. Für die Nutzung des E-Payment und die notwendigen Regelungen hierzu besteht noch Optimierungspotenzial.	E2	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.	Entsprechende Richtlinien werden erarbeitet. Der Einsatz des E-Payment-Verfahrens in weiteren Bereichen wird geprüft.
F3	Die Gemeinde Vettweiß weist einen vergleichsweise hohen Bestand an Vollstreckungsforderungen auf, der seit 2019 kontinuierlich angestiegen ist. Die Gemeinde schafft es nicht, den Bestand abzuarbeiten und zu reduzieren. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden in der Vollstreckung.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands an Vollstreckungsforderungen prüfen. Ziel sollte sein, den Rückstand schrittweise abzubauen und so die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zu senken.	In einem ersten Gespräch mit den Mitarbeitenden konnte der Eindruck zumindest für die aktuelle Lage nicht bestätigt werden. Für Vorjahre, insbesondere auch unter Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, jedoch zutreffend. Der Bereich wird sorgfältig geprüft und eventuell notwendige Maßnahmen werden eingeleitet.

Gremienarbeit				
F1	Die in der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß getroffenen Regelungen entsprechen nicht in allen Anforderungen der EntschVO.	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen und sich auf die jeweils gültige Fassung des Mindestlohngesetzes beziehen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.	Änderung bereits erfolgt.
		E1.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte eine Regelung zur Fahrkostenerstattung in ihre Hauptsatzung aufnehmen.	Ein entsprechender Verweis auf § 8 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) soll in die Hauptsatzung aufgenommen werden.
F2	Die Gemeinde Vettweiß gewährt den Fraktionen Zuwendungen nicht entsprechend der Erlasslage.	E2.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.	Änderung bereits erfolgt.
		E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte entsprechend dem Erlass eine erste Bedarfsermittlung durchführen.	Bedarfsermittlung wird bei Bedarf durchgeführt.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat die Regelungen der §§ 47 a und 58 a GO NRW in ihre Hauptsatzung übernommen. Allerdings verfügt sie noch nicht über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich weiter mit den Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um so auch in Notfallsituationen handlungsfähig zu bleiben.	Die Anschaffung von Soft- und Hardware wird aus Kostengründen vorerst nicht weiterverfolgt.
Personal, Organisation und IT				
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat wesentliche planungs- und entscheidungsrelevante Parameter im Blick. Dabei sind diese Parameter nicht flächendeckend dokumentiert und zentral erfasst. Prozessgestaltung findet bislang nur in ausgewählten Aufgabenfeldern und nicht verwaltungsweit und standardisiert statt.	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität sowie die Anforderungen an die Mitarbeitenden definieren. Diese Planungsparameter bilden die Grundlage für Stellenbemessungen.	Wird mittelfristig beachtet bzw. umgesetzt.
		E1.2	Die Gemeindeverwaltung sollte ihre Stellen auf Dauer flächendeckend beschreiben und bei Veränderungen fortschreiben. Stellenbeschreibungen sind die Grundlage für Stellenbewertungen und Anforderungsprofile.	Stellenbeschreibungen bzw. -bewertungen werden kurzfristig komplettiert.
		E1.3	Mittelfristig sollte die Gemeinde die Aufgabenerledigung insbesondere im Hinblick auf die Qualitäts- und Leistungsanforderungen definieren. Da sich Personalbestand/ -qualifikation sowie Leistungsqualität und -standards gegenseitig begrenzen/ begründen, gilt es diese Parameter zu steuern und zukunftsorientiert aufzustellen.	Wird mittelfristig beachtet bzw. umgesetzt.
		E1.4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Prozessgestaltung in ihr Aufgabenportfolio aufnehmen, um einerseits Prozesse zu optimieren aber auch um die Prozesse am bestehenden und zukünftigen Personalkörper auszurichten.	Wird mittelfristig beachtet bzw. umgesetzt.
		E1.5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die bereits vorhandenen konzeptionellen Grundlagen für die IT-Sicherheit um ein zusammengefasstes IT-Sicherheitskonzept und ein Notfallvorsorgekonzept ergänzen.	Diese Konzepte werden aufgrund der vollständigen Zentralisierung der Gemeinde Vettweiß durch die kdvz Rhein-Erft-Rur erstellt. Entsprechende Konzepte liegen bereits vor bzw. befindet sich bereits in Umsetzung.

F2	In den kommenden zehn Jahren muss die Gemeinde Vettweiß erhebliche altersbedingte Personalabgänge verkraften. Bisher begegnet die Gemeinde diesem Um-stand insbesondere mit dem Aufbau eines Wissensmanagements, bietet bedarfsorientiert Ausbildungsplätze an und bildet Mitarbeitende aufgabenorientiert fort.	E2.1	Für die Zukunft kann die Gemeinde Vettweiß das Thema interkommunale Zusammenarbeit und die Vergaben von Leistungen an Dritte in den Blick nehmen. Dafür sollte sie Aufgabenbereiche definieren, in welchen eine solche in Frage kommt und ggf. in Frage kommende Kooperationspartner ansprechen.	Entsprechendes wurde beispielsweise mit der Auslagerung des Kassengeschäftes bereits umgesetzt. Aktuell befindet sich das Thema Denkmalschutz bezüglich einer kreisweiten IKZ in Prüfung. Weitere Möglichkeiten werden laufend geprüft.
		E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte den Risiken der Altersstruktur begegnen und konkret in die Fluktuationsplanung einsteigen, um die mittelfristigen Bedarfe, Zeitpunkte der Austritte festlegen zu können. Dabei sollte die Gemeinde verschiedene Szenarien beschreiben und bewerten, Alternativen entwickeln und ggf. Stellen-Nachbesetzungen ermöglichen, um im akuten Fall vorbereitet zu sein.	Die Gemeinde hat die Altersstruktur stets im Blick und bildet Bedarfsgerecht aus. Die Zahl der kurzfristig zu erwartenden altersbedingten Personalabgänge ist gering. Mittelfristig steigt die Zahl bekanntlich an.
		E2.3	Interkommunale Zusammenarbeit mit angrenzenden Kommunen, Outsourcing und alternative Wege der Personalrekrutierung bieten Möglichkeiten, trotz der altersbedingten Fluktuationen handlungsfähig zu bleiben. Die Gemeinde Vettweiß sollte sämtliche Möglichkeiten betrachten, bewerten und auf Realisationsmöglichkeiten untersuchen.	Möglichkeiten werden laufend eruiert. Siehe auch E2.1
F3	Das Personalmanagement erfolgt bei der Gemeinde Vettweiß strukturiert, allerdings sind diese Vorgänge nicht standardisiert oder dokumentiert. Die Gemeinde Vettweiß baut sukzessive ein Wissensmanagement auf, um auch bei personellen Veränderungen das Verwaltungshandeln bestmöglich zu unterstützen.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze für die Einstellungsverfahren, das Ausscheiden aus dem Dienst, Umsetzungen und das Wissensmanagement festlegen und dokumentieren.	Wird beachtet und entsprechend umgesetzt.
F4	Die Gemeinde Vettweiß ist auf einem vielversprechenden Weg der digitalen Transformation ihrer Verwaltung. Gleichwohl bestehen bei betrachteten Prozessen noch Möglichkeiten, die digitalen Prozessbestandteile auszubauen. Das dafür erforderliche digitale Dokumentenmanagementsystem ist vorhanden, die nötigen digitalen Abläufe befinden sich im Aufbau.	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Verwaltungsprozesse gezielt auf vermeidbare Medienbrüche untersuchen. Soweit möglich, sollten die Systeme Informationen aus vorgelagerten Prozessen bzw. aus anderen Fachverfahren automatisiert ergänzen.	Vermeidbare Medienbrüche werden durch die tätige Digitalisierungsbeauftrage lokalisiert und sukzessive behoben. Die Gemeinde arbeitet stetig an der Verbesserung des Digitalisierungsniveaus.

Friedhofswesen				
F1	Eine Steuerung des Bereiches Friedhofswesen über Kennzahlen erfolgt nicht. Ein Berichtswesen wird nicht gepflegt.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte für den Bereich Friedhofswesen steuerungsrelevante Kennzahlen definieren und regelmäßig auswerten. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.	Im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation wird dem Rat bereits detailliert über das Friedhofswesen berichtet, über Einzelthemen bei Bedarf auch unterjährig. Eine weitere Berichterstattung darüber hinaus wird als nicht notwendig angesehen. Auch wenn derzeit noch keine Steuerung über bestimmte Kennzahlen erfolgt, wird die Entwicklung im Friedhofsbereich bereits seit Jahren laufend analysiert und bei Bedarf angepasst. Hierzu werden auch seit Jahren Kennzahlen eingesetzt, insbesondere bezogen auf die Fallzahlen. Es wird für die Zukunft geprüft, inwieweit zusätzliche Kennzahlen sinnvoll zur Steuerung eingesetzt werden können.
F2	Die Gemeinde Vettweiß kann die Aufwendungen für ihre Trauerhallen grundsätzlich nur in geringem Umfang durch die Nutzungsgebühren decken. Im Vergleichs-jahr 2022 hat sie jedoch sowohl niedrigere Kosten als auch deutlich höhere Erlöse aus dem Betrieb der Trauerhallen verzeichnet als geplant. Der Kostendeckungsgrad liegt in diesem Jahr auf ungewöhnlich hohem Niveau.	E2	Wegen der dauerhaft niedrigen Nachfrage zur Nutzung der Trauerhallen sollte die Gemeinde Vettweiß konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen anstellen. Diese sollten in die strategische Planung der Friedhöfe einfließen.	Die Gebührenabschlüsse Leichenhalle weisen in 7 der letzten 10 Jahre Überschüsse aus, davon in den letzten 3 Jahren deutliche Überschüsse. Es ist nach wie vor politischer Wille, die auf jedem Friedhof vorhandenen Leichenhallen /Trauerhallen weiter zu nutzen. Da die jährlichen Kosten vergleichsweise gering sind und durch die Gebühren gedeckt werden können, spricht auch aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen. Neuinvestitionen sollen in diesem Bereich aber wegen der insgesamt über die Jahre rückläufigen Nutzungszahlen nicht erfolgen.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat in den Jahren 2013/2014 ein umfassendes Friedhofskonzept erstellt, dass auch die Friedhofsentwicklungsplanung einschließlich der Flächenplanung umfasst. Die Größe der Grünfläche kann jedoch nicht beziffert werden.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte auch die Größe der Grünfläche als steuerungsrelevante Fläche ermitteln und in die konzeptionellen Überlegungen einbeziehen.	Wird künftig ermittelt und in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen.
F4	Die Gemeinde Vettweiß erfasst die Zahl der belegten Grabstellen in ihrem digitalen Friedhofsplan. Ein Konzept zur Flächensteuerung ist nicht implementiert.	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte auf der Basis ihres digitalen Friedhofsplans ein Konzept zum Flächenmanagement erstellen. Diese Daten bieten umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, um die zu erwartenden künftigen Flächenüberhänge zu reduzieren.	Ab Mitte 2023 ist der digitale Friedhofsplan bei der Gemeinde Vettweiß im Einsatz. Derzeit erfolgt das Flächenmanagement (z.B. Einrichtung neuer Felder und Grabreihen, Umnutzung von Flächen für Baumgräber, etc.) Einzelfallbezogen ohne Konzept. Ziel ist aber, mittelfristig ein Konzept zum Flächenmanagement zu erstellen.
F5	Der Gemeinde Vettweiß ist die Größe der Grünflächen nicht bekannt. Daher kann eine Analyse sowie wie ein interkommunaler Vergleich zu den Grün- und Wegeflächen nicht erfolgen.	E5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Flächendaten, wie bereits oben empfohlen vollständig ermitteln. Detaillierte Kenntnisse über die Flächenstruktur dienen als Grundlage für ein fundiertes Flächenmanagement.	Wird künftig ermittelt und in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen.
F6	Die Unterhaltungskosten je Quadratmeter Grün- und Wegefläche konnten im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden.	E6	Die Kenntnis über die Größe der Grün- und Wegefläche gibt der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit, die Unterhaltungskosten je Quadratmeter zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Kennzahl könnte die Gemeinde die Kosten sowie deren Entwicklung analysieren und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung kontrollieren.	Wird künftig ermittelt und in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen.